

**Promotionsordnung
der Universität Erfurt für die
Katholisch-Theologische Fakultät
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**

vom 23. August 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE Reg.Nr. ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt
der Universität Erfurt.**

**Promotionsordnung
der Universität Erfurt für die
Katholisch-Theologische Fakultät
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**

vom 23. August 2022

Gemäß §§ 3 Absatz 1 und 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. Seite 115, 118), in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nummer 13/2019, S. 90), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. September 2021 (Thüringer Staatsanzeiger Nummer 39/2019, Seite 1567) erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät. Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät hat diese Satzung am 22. August 2022 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Promotionsorgane
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Gemeinsame und kooperative Promotionsverfahren

II. Annahme zum Promotionsstudium

- § 7 Annahme als Doktorandin*Doktorand
- § 8 Allgemeine Annahmeveraussetzungen
- § 9 Besondere Annahmeveraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. phil.
- § 10 Promotionseignung bei einem Fachhochschuldiplom oder bei einem Bachelorabschluss und einer Regelstudienzeit unter acht Semestern

III. Promotionsprüfung

- § 11 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 12 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 13 Dissertation
- § 14 Berichterstattung zur Dissertation
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Einsichtnahme in die Dissertation
- § 17 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 18 Kolloquium
- § 19 Gesamtbeurteilung der Promotion
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 21 Pflichtexemplare
- § 22 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 23 Einsichtsrecht

IV. Ehrenpromotion

- § 24 Antrag auf Ehrenpromotion
- § 25 Begutachtung
- § 26 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

V. Schlussbestimmung

- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Anforderungen an die im Prüfungsverfahren nach § 11 einzureichenden Exemplare der Dissertation

Anhang 2: Veröffentlichung nach § 21 Absatz 2

Anhang 3: Urkunde über die Promotion (Muster)

Anhang 4: Vorläufige Bescheinigung über die Promotion (Muster)

Anhang 5: Urkunde über die Ehrenpromotion (Muster)

Anhang 6: Versicherung an Eides statt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Katholisch-Theologische Fakultät (Fakultät) den akademischen Grad einer Doktorin* eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Universität Erfurt kann durch die Katholisch-Theologische Fakultät gemäß §§ 24 ff. den Grad einer Doktorin* eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einem Kolloquium.
- (3) Mit der Ehrenpromotion zeichnet die Fakultät hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind

- a) die Dekanin*der Dekan der Fakultät (Dekanin*Dekan),
- b) die Professorinnen*Professoren der Fakultät,
- c) die habilitierten Mitglieder der Universität Erfurt oder Professoren und Habilitierte anderer wissenschaftlicher Einrichtungen mit ihrer Beauftragung durch die Promotionskommission,
- d) die promovierten Nachwuchsgruppenleiterinnen*Nachwuchsgruppenleiter oder Juniorprofessorinnen*Juniorprofessoren der Universität Erfurt mit ihrer Beauftragung durch die Promotionskommission,
- e) von der Promotionskommission fallweise bestellte Prüferinnen*Prüfer, die in der Regel habilitiert sein müssen.

§ 4

Promotionsorgane

- (1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Dekanin*der Dekan, die Promotionskommission oder der Prüfungsausschuss zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß §§ 24 ff. durchgeführt.
- (2) Die Promotionskommission wird von der Dekanin*dem Dekan als Vorsitzender*Vorsitzendem oder von einer* einem durch sie*ihn bestellten prüfungsberechtigten Vertreterin*Vertreter geleitet. Ihr gehören außerdem fünf Professorinnen*Professoren oder habilitierte Mitglieder der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Erfurt an. Der erweiterten Promotionskommission gehören darüber hinaus alle Professorinnen*Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Prüfungsberechtigten nach § 3 dieser Ordnung an.
- (3) Einem Prüfungsausschuss gehören die Dekanin*der Dekan oder ein von ihr*ihm bestelltes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Vorsitzende*Vorsitzender und die Gutachterinnen*Gutachter der Dissertation, die mit der Zulassung zur Promotion (§ 12) bestellt wurden, an.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft die Dekanin*der Dekan, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Alle Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind in Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in Verfahrensangelegenheiten gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen der Promotionskommission und des Prüfungsausschusses sind, mit Ausnahme von § 18 (Kolloquium), nicht öffentlich. Über die Entscheidungen beider Organe wird Protokoll geführt.
- (5) Belastende Entscheidungen der Dekanin*des Dekans, der Promotionskommission oder des Prüfungsausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; der*dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Neufassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. Seite 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. Seite 212, 223) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gegen belastende Entscheidungen kann die*der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 25. Mai 1975 (BGBl. I Seite 1253), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. Seite 2154) Widerspruch bei der Präsidentin*beim Präsidenten der Universität Erfurt oder zur Niederschrift im Dezernat 1: Studium und Lehre einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin*der Präsident.
- (7) Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet gemäß § 133 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) auf das Promotionsverfahren Anwendung, soweit diese Promotionsordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 6

Gemeinsame und kooperative Promotionsverfahren

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen Hochschule/Fakultät durchzuführendes Promotionsverfahren oder ein kooperatives Promotionsverfahren im Sinne des § 61 Absatz 5 S. 3 bis 5 ThürHG setzt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung voraus.
- (2) Im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens kann das Kolloquium nach § 18 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss nach § 15 kann durch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ersetzt werden, der einvernehmlich durch zuständige Organe beider Einrichtungen bestimmt wird. Beide Einrichtungen sollen dabei gleichermaßen vertreten sein.

II. Annahme zum Promotionsstudium

§ 7

Annahme als Doktorandin*Doktorand

- (1) Wer die Voraussetzungen nach §§ 8 bis 10 erfüllt, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation im Themenbereich der Fächer der Katholisch-Theologischen Fakultät beabsichtigt, kann die Annahme als Doktorandin*Doktorand bei der Dekanin*beim Dekan beantragen. Die geforderten Unterlagen sind dem Antrag zur Annahme als Doktorandin*Doktorand (Promotionsgesuch) beizufügen. Das Promotionsgesuch ist in der Regel bis spätestens drei Monate vor Semesterbeginn für das folgende Semester zu stellen.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt der Bewerberin*dem Bewerber die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn mit. Die Annahme wird für einen Zeitraum von zunächst vier Jahren ausgesprochen, sie kann auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden

mit Zustimmung der Betreuerin*des Betreuers verlängert werden. Mit der Annahme übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten (Doktorandinnen*Doktoranden-Verhältnis zur Fakultät). Die Promotionskommission benennt eine fachlich zuständige prüfungsberechtigte Person nach § 3 zur wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin*des Doktoranden.

- (3) Die Promotionskommission kann die Annahme als Doktorandin*Doktorand versagen, wenn die in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; sie versagt die Annahme, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn die Bewerberin*der Bewerber zur Führung eines Doktorgrades unwürdig ist.
Bei einer Ablehnung ist nach § 5 Absatz 1, 5 und 6 zu verfahren.
- (4) Nach Annahme als Doktorandin*Doktorand kann sich diese*dieser mit dem Annahmebescheid beim Dezernat 1: Studium und Lehre als Studierende*Studierender immatrikulieren. Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft der Doktorandin*des Doktoranden in der Universität und in der Fakultät.

§ 8

Allgemeine Annahmeveraussetzungen

- (1) Die Annahme zum Promotionsstudium setzt voraus:
 1. die Vorlage eines schriftlichen Exposés zur Dissertation, innerhalb eines Forschungsschwerpunktes der an der Fakultät vertretenen Fächer,
 2. die grundsätzliche Bereitschaft eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Fakultät das Dissertationsprojekt (Nummer 1) betreuen zu wollen (Doktorandinnen*Doktoranden-Verhältnis zur Betreuerin*zum Betreuer),
 3. eine Erklärung der Bewerberin*des Bewerbers, dass sie*er nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und
 4. dass sich die Doktorandin*der Doktorand nicht durch ein Verhalten, das auch zum Entzug des Doktorgrades nach § 58 Absatz 7 ThürHG führen würde, zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Nachweise zu den allgemeinen Annahmeveraussetzungen nach Absatz 1 und zu den besonderen Annahmeveraussetzungen nach § 9 sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen.
- (3) Fachhochschulabsolventinnen*Fachhochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss haben neben den allgemeinen und besonderen Annahmeveraussetzungen die Promotionseignung gemäß § 10 nachzuweisen.

§ 9

Besondere Annahmeveraussetzungen für die Promotion mit der Ausrichtung Dr. phil.

- (1) Für das Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil. ist zusätzlich zu § 8 erforderlich, dass die Bewerberin*der Bewerber nach einem Studium von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit in einem wissenschaftlichen Studiengang, eine Prüfung mit mindestens der Note "gut" (2,5) oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. Über Ausnahmen zum Notenerfordernis entscheidet die Promotionskommission. Die besonderen Voraussetzungen zum Promotionsstudium mit der Ausrichtung Dr. phil. erfüllt auch, wer die Promotionseignung gemäß § 10 nachweist.
- (2) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach Absatz 1 entscheidet die Promotionskommission. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie in der Regel die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist eine Gutachterin*ein Gutachter zur Bewertung heranzuziehen.

§ 10**Promotionseignung bei einem Fachhochschuldiplom oder bei einem Bachelorabschluss und einer Regelstudienzeit unter acht Semestern**

- (1) Fachhochschulabsolventinnen*Fachhochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder Absolventinnen*Absolventen mit einem Bachelorabschluss bei einer Regelstudienzeit unter acht Semestern haben mit dem Antrag zur Annahme als Doktorandin*Doktorand (§ 7 Absatz 1) die Promotionseignung nachzuweisen. Die Promotionseignung setzt voraus, dass die Absolventin*der Absolvent
 1. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Fachhochschule, der mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion in direktem fachlichen Zusammenhang steht, mit der Note „sehr gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat und
 2. zum Nachweis der Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen ihres*seines Fachs, in zwei Seminaren an einer Universität, die in direktem fachlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Ausrichtung der Promotion stehen müssen, Leistungen erbracht hat, die mit der Note "sehr gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bewertet sind und
 3. sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule erfolglos unterzogen hat.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Annahmeveraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, dass sie*er sich nicht bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat.

III. Promotionsprüfung**§ 11****Antrag auf Zulassung zur Promotion**

Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der Dekanin*beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin*Doktorand, § 7 Absatz 2,
2. vier Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der Thesen zur Dissertation,
3. ein aktueller Lebenslauf der Doktorandin*des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
4. eine Erklärung der Doktorandin*des Doktoranden darüber, ob gegen sie*ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig oder ob sie*er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist und
5. eine ehrenwörtliche Erklärung der Doktorandin*des Doktoranden; der Wortlaut der ehrenwörtlichen Erklärung ist dem Anhang 1 der Promotionsordnung zu entnehmen.

§ 12**Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Dekanin*Der Dekan prüft den Antrag auf Zulassung zur Promotion und stellt fest, ob die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Sie*Er soll innerhalb eines Monats, auch während der vorlesungsfreien Zeit, über diesen Antrag schriftlich entscheiden.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die in § 11 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (3) Die Doktorandin*Der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange die Gutachterinnen*Gutachter noch nicht bestellt sind. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 13 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.
- (2) Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen. Sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung, die die Problemstellung und Ergebnisse darlegt, enthalten. Der Dissertation sind Thesen zur Dissertation beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Dekanin*der Dekan der Doktorandin*dem Doktoranden gestatten, sie in einer anderen Sprache vorzulegen, sofern sich mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen nach § 3 zur Berichterstattung der Dissertation in der beantragten Sprache bereit und für fachlich zuständig erklären. In diesem Falle ist eine dem Umfang und Inhalt entsprechende Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.
- (4) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein. In Zweifelsfällen entscheidet die Promotionskommission.

§ 14 Berichterstattung zur Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt die Dekanin*der Dekan unverzüglich neben der*dem durch die Promotionskommission bestellten Betreuerin*Betreuer eine weitere Gutachterin*einen weiteren Gutachter. Die Dekanin*Der Dekan kann auch prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 3 zur Gutachterin*zum Gutachter bestellen, die nicht Mitglied der Fakultät sind. Sofern Personen nach § 3 Buchstabe d) zur Betreuerin*zum Betreuer bestellt sind die keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 84 Absatz 1 und 2 ThürHG nachweisen können, soll die weitere Gutachterin*der weitere Gutachter die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen*Professoren gemäß § 84 ThürHG erfüllen.
- (2) Jede Gutachterin*Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Tag, an dem sie*er die Dissertation erhalten hat, ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. Sie*Er schlägt der Dekanin*dem Dekan die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Das Gutachten ist mit einem Notenvorschlag nach folgender Skala zu versehen:

summa cum laude	= 1 =	ausgezeichnete Leistung,
magna cum laude	= 2 =	sehr gute Leistung,
cum laude	= 3 =	gute Leistung,
rite	= 4 =	genügende Leistung,
insufficenter	= 5 =	ungenügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen*Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Der Promotionsausschuss bestellt in folgenden Fällen eine dritte fachlich zuständige Gutachterin*einen dritten fachlich zuständigen Gutachter:
 1. Jederzeit auf Vorschlag einer Gutachterin*eines Gutachters, die*der mit der Zulassung zur Promotion bestellt wurden;
 2. Wenn eine Gutachterin*ein Gutachter, die*der mit der Zulassung zur Promotion bestellt wurde, die Note 'insufficenter' gibt;
 3. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Prädikatsstufe besteht.

Wenn abzusehen ist, dass eine Gutachterin*ein Gutachter die Frist zur Erstellung des Gutachtens wesentlich überschreiten wird, kann eine Ersatzgutachterin*ein Ersatzgutachter bestellt werden.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin*der Dekan oder ein von ihr*ihm bestelltes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät als Vorsitzende*Vorsitzender und
 2. die Gutachterinnen*Gutachter der Dissertation, die mit der Zulassung zur Promotion (§ 12) bestellt wurden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, soweit in dieser Ordnung nichts anders bestimmt ist, von der Promotionskommission bestellt. Die Dekanin*Der Dekan kann bis zur Ladung zum Kolloquium für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses eine*einen anderen Prüfungsberechtigten im Sinne des § 3 bestellen.
- (3) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist mit ihrer Bestellung eine Kopie der Dissertation zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Doktorandin*dem Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion mitgeteilt.

§ 16 Einsichtnahme in die Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten zur Promotion liegen für die Prüfungsberechtigten gemäß § 3 während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Mit Ausnahme der Benotung können die Gutachten zur Dissertation auch von der Doktorandin* dem Doktoranden eingesehen werden. Die Dekanin*Der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist mit. Eine Stellungnahme kann von den Prüfungsberechtigten gemäß § 3 bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben werden; diese werden der Doktorandin*dem Doktoranden zur Einsicht zugänglich gemacht. Schriftliche Stellungnahmen können von der Promotionskommission bei ihrer Entscheidung über die Dissertation, § 19 Absatz 2, berücksichtigt werden.

§ 17 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Wird von allen Gutachterinnen*Gutachtern die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, stellt die Dekanin*der Dekan die Annahme der Dissertation fest.
- (2) Wird von der Mehrzahl der Gutachterinnen*Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, stellt die Dekanin*der Dekan die Ablehnung der Promotion fest. Schlagen zwei von drei Gutachterinnen*Gutachtern die Annahme der Dissertation vor, veranlasst die Dekanin*der Dekan die Durchführung des Kolloquiums.
- (3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation vom Prüfungsausschuss abgelehnt, hat die Doktorandin*der Doktorand das Recht, diese, vom Tag der Ablehnung an gerechnet, innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Ein Exemplar der zuerst eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten. Macht die Doktorandin*der Doktorand vom Recht der Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht oder abermals abgelehnt, ist die Dissertation und damit auch die Promotion abgelehnt.
- (4) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten sind im Dekanat der Fakultät zu archivieren.
- (5) Ist die Promotion nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 abgelehnt, kann die Doktorandin*der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium von etwa zweistündiger Dauer ist zweigeteilt. Zu Beginn hat die Doktorandin*der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vor dem Prüfungsausschuss in einem circa dreißigminütigen Vortrag vorzustellen und danach zu verteidigen.

- (2) Der Termin des Kolloquiums wird von der Vorsitzenden*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Er wird drei Wochen vor dem Kolloquium in der Universität bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe werden die Dissertation und die Thesen zur Einsichtnahme im Dekanat der Fakultät ausgelegt. Gleichzeitig ist auch die Doktorandin*der Doktorand schriftlich zum Kolloquium zu laden.
- (3) Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 3. den Namen der Doktorandin*des Doktoranden,
 4. den Inhalt und den Verlauf des Kolloquiums,
 5. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Kolloquiums,
 6. die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation unter Berücksichtigung des Vortrags zur Dissertation und der sich anschließenden Aussprache,
 7. die Entscheidung über die Bewertung des Kolloquiums, soweit diese nicht in die Bewertung der Dissertation eingeflossen ist und
 8. die Entscheidung über die Gesamtbewertung der Promotion.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden* dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistungen der Doktorandin*des Doktoranden angenommen oder abzulehnen sind.
- (5) Sind die Leistungen nach Absatz 4 abgelehnt, kann die Doktorandin*der Doktorand das Kolloquium nach einem an die Dekanin*den Dekan zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach dem ersten Kolloquium eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kolloquiumsleistungen gelten als nicht angenommen, wenn die Doktorandin*der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn sie*er nach Beginn des Kolloquiums ohne triftigen Grund zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin*dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin*des Doktoranden kann die Dekanin*der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die Dekanin*der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt unter Beachtung der Fristen des Absatz 2.

§ 19

Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn Dissertation und Kolloquium angenommen sind.
- (2) Die Einzelnoten der Promotion werden vom Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung festgelegt. Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der Gutachten. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt eine Note für das Kolloquium.

Die Benotungen richten sich nach der Notenskala gemäß § 14 Absatz 3. Die Noten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem vierten Teil der aus der dreifachen Note der Dissertation sowie der Note des Kolloquiums gebildeten Summe (Verhältnis 3:1). Für die Gesamtnote der Promotion gilt folgendes Bewertungsschema:

Summa cum laude	=	ausgezeichnet (zwischen 1,0 und 1,50)
Magna cum laude	=	sehr gut (2,50 und besser)
Cum laude	=	gut (3,50 und besser)
Rite	=	genügend (4,00 und besser)
Insufficienter	=	ungenügend (schlechter als 4,00)

- (4) Der Beschluss des Prüfungsausschusses über die Gesamtnote der Promotion ist der Doktorandin*dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der Vorsitzenden*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt die Dekanin*der Dekan der Doktorandin*dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (6) Der Tag des Kolloquiums gilt als Datum der Promotion.
- (7) Bei nicht bestandener Promotion ist nach § 5 Absatz 4 bis 6 zu verfahren.

§ 20

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin*der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist die Promotion nachträglich für nicht bestanden zu erklären und die Verleihung des Doktorgrades zurückzunehmen. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission unter Beachtung von § 5 Absatz 5.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin*der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotion gemäß Absatz 2 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Der Doktorgrad kann nach § 58 Absatz 7 ThürHG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin*der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Promotionskommission.
- (6) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Pflichtexemplare

- (1) Nach bestandem Kolloquium hat die Doktorandin*der Doktorand bei der Dekanin*beim Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar
 1. 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
 2. 6 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen oder
 3. 4 Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation oder
 4. 1 elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich 6 gebundener maschinenschriftlicher Exemplare der Dissertation.

In den Fällen Nummer 1 und Nummer 4 überträgt die Doktorandin*der Doktorand der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die als Eigendruck oder in maschinenschriftlicher Fassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.

Im Fall Nummer 4 überträgt die Doktorandin*der Doktorand der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Die Dekanin*Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf Antrag verlängern.

- (2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes sowie die weitere Gestaltung der Dissertation müssen der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen. Auch die elektronische Version muss der festgelegten Gestaltung (Titelblatt) entsprechen. Die Doktorandin*Der Doktorand hat gegenüber der Universität bei Abgabe der elektronischen Version schriftlich ihr*sein Einverständnis zu erklären, dass ihre*seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.
- (3) Die Doktorandin*Der Doktorand hat der Dekanin*dem Dekan eine Bestätigung einer Gutachterin*eines Gutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation entsprechen. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Letzteres bedarf der schriftlichen Bestätigung einer Gutachterin*eines Gutachters.

§ 22

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in §§ 19 und 21 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus.
- (2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion der Doktorandin*des Doktoranden mit Angabe des Titels der Dissertation und des Gesamtergebnisses der Promotion sowie den Doktorgrad. Sie trägt das Siegel der Universität Erfurt. Das Datum der Urkunde bestimmt sich nach dem Tag des Kolloquiums. Sie wird von der Dekanin*von dem Dekan und von der Präsidentin*dem Präsidenten der Universität Erfurt unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde wird von der Dekanin*von dem Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält die Doktorandin*der Doktorand das Recht den Doktorgrad zu führen.
- (4) Die Dekanin*Der Dekan kann schriftlich gestatten, dass die Doktorandin*der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Doktorandin*der Doktorand die in §§ 21 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert.
- (5) Im Hinblick auf das Befristungsrecht gilt die Promotion mit der Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung der Promotion als abgeschlossen.

§ 23

Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin*der Doktorand gemäß § 29 ThürVwVfG Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

IV. Ehrenpromotion

§ 24

Antrag auf Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens vier Prüfungsberechtigten gemäß § 3, die Mitglieder der Fakultät sind, einzuleiten. Der Antrag ist an die Dekanin*den Dekan zu richten.

§ 25

Begutachtung

- (1) Die Dekanin*Der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen.
- (2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt zwei Professoren*Professorinnen zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.
- (3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 26

Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

- (1) Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Dekanin*Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher Sprache ausgefertigten Urkunde in einer Festsitzung der Fakultät. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

V. Schlussbestimmung

§ 27

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang 1:

Anforderungen an die im Prüfungsverfahren nach § 11 einzureichenden Exemplare der Dissertation

Die im Prüfungsverfahren nach § 11 Absatz 2 einzureichende Fassung der Dissertation hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format:

DIN A 4, maschinengeschrieben; 7 cm Korrekturrand; 1,5-zeilig; Schriftgröße 12 pt; gebunden.

2. Titelblatt:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name der Doktorandin*des Doktoranden>

Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin*eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt

Anhang 2:

Veröffentlichung nach § 21 Absatz 2:

Die zur Vervielfältigung bestimmte Fassung der Dissertation hat unbeschadet des § 21 folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Format:

DIN A 5, maschinengeschrieben; beidseitig kopiert; gebunden.

2. Titelblatt:

- Vorderseite:

<Titel der Dissertation>

<Vorname und Name der Doktorandin*des Doktoranden >

Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin*eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt

<Jahreszahl>

- Rückseite:

Gutachterin*Gutachter: <>

Gutachterin*Gutachter: <>

Datum der mündlichen Prüfung: <>

3. Letztes Blatt:

Lebenslauf der Doktorandin*des Doktoranden (maximal 1 Seite)

Anhang 3:

Urkunde über die Promotion (Muster)

Die Universität Erfurt
verleiht
durch die Katholisch-Theologische Fakultät

<Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad <einer Doktorin*eines Doktors> der Philosophie (Dr. phil.)

<Sie*Er> hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch
die <Note> bewertete Dissertation

<Titel der Dissertation>

und die <Note> bewertete mündliche Prüfung vom <Datum der mündlichen Prüfung>
die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und
das Gesamtprädikat

<Gesamtnote>

erhalten.

<Siegel>

Erfurt, den <Datum der mündlichen Prüfung>

<Unterschrift>

<Die Präsidentin*Der Präsident>

<Unterschrift >

<Die Dekanin*Der Dekan>

Anhang 4:

Vorläufige Bescheinigung über die Promotion (Muster)

Die Universität Erfurt bescheinigt
durch die Katholisch-Theologische Fakultät

<Vorname und Name>,

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>,

dass sie*er zur Doktorin*zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) promoviert. Die Fähigkeit zu vertiefter
wissenschaftlicher Arbeit wurde durch die Dissertation <Titel der Dissertation> und durch die mündliche
Prüfung vom <Datum der mündlichen Prüfung> nachgewiesen. Die Promotionsleistungen wurden mit der
Note <Gesamtnote> bewertet. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

Erfurt, den <Datum der mündlichen Prüfung>

<Unterschrift>

<Die Dekanin*Der Dekan>

Anhang 5:

Urkunde über die Ehrenpromotion (Muster)

Die Universität Erfurt
verleiht
durch die Katholisch-Theologische Fakultät

Frau / Herrn <Vorname und Name>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

den Grad <einer Doktorin*eines Doktors> der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).

Sie*Er hat hervorragende wissenschaftliche Leistungen erbracht, die von herausragender Bedeutung sind.
<Weitere Begründung>

<Siegel>

Erfurt, den <Datum des Fakultätsrats>

<Unterschrift>
<Die Präsidentin*Der Präsident>

<Unterschrift>
<Die Dekanin*Der Dekan>

Vfg.: Ausgehändigt am:

Anhang 6:

Versicherung an Eides statt

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.